

Art. 6. Dit besluit heeft uitwerking met ingang van 9 april 2020.

Art. 7. De minister bevoegd voor Binnenlandse zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 21 april 2020.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,

P. DE CREM

Art. 6. Le présent arrêté produit ses effets le 9 avril 2020.

Art. 7. Le ministre qui a l'Intérieur dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 21 avril 2020.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

P. DE CREM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2020/30744]

17 APRIL 2020. — Ministerieel besluit houdende wijziging van het ministerieel besluit van 23 maart 2020 houdende dringende maatregelen om de verspreiding van het coronavirus COVID-19 te beperken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 17 april 2020 houdende wijziging van het ministerieel besluit van 23 maart 2020 houdende dringende maatregelen om de verspreiding van het coronavirus COVID-19 te beperken (*Belgisch Staatsblad* van 17 april 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2020/30744]

17 AVRIL 2020. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 23 mars 2020 portant des mesures d'urgence pour limiter la propagation du coronavirus COVID-19. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 17 avril 2020 modifiant l'arrêté ministériel du 23 mars 2020 portant des mesures d'urgence pour limiter la propagation du coronavirus COVID-19 (*Moniteur belge* du 17 avril 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2020/30744]

17. APRIL 2020 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 17. April 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. APRIL 2020 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19

Der Minister der Sicherheit und des Innern,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. April 2020;

Aufgrund der am 17. April 2020 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der sehr schnellen Entwicklung der Lage in Belgien und den angrenzenden Staaten, des Überschreitens der Schwelle zur Pandemie, wie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) festgelegt, der Inkubationszeit des Coronavirus COVID-19 und der Steigerung in Umfang und Anzahl der sekundären Übertragungsketten; folglich ist es unerlässlich, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Nationalen Sicherheitsrat, der am 10., 12., 17. und 27. März 2020 und am 15. April 2020 zusammengetreten ist;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der Verbreitung des Coronavirus COVID-19 auf dem europäischen Gebiet und in Belgien und der exponentiellen Entwicklung der Anzahl Ansteckungen; dass diese exponentielle Entwicklung mit den bisher getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend eingedämmt werden konnte; dass der Grad der Auslastung der Krankenhäuser, insbesondere der Intensivstationen, kritisch wird;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 offenbar von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund oder Nase erfolgt;

In Erwägung der Stellungnahme des CELEVAL;

In der Erwägung, dass angesichts des Vorhergehenden Zusammenkünfte in geschlossenen und überdachten Orten, aber auch unter freiem Himmel ein besonderes Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die Maßnahmen, die im Bereich der Volksgesundheit unerlässlich sind, zwecks Verlangsamung und Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus sofort anzuordnen;

In der Erwägung, dass eine polizeiliche Maßnahme zur Auferlegung eines Versammlungsverbots folglich unerlässlich und verhältnismäßig ist;

In der Erwägung, dass das vorerwähnte Verbot dazu führt, dass einerseits die Anzahl akuter Ansteckungen verringert wird und folglich den Intensivstationen ermöglicht wird, die am schwersten betroffenen Patienten unter bestmöglichen Bedingungen aufzunehmen, und dass andererseits den Forschern mehr Zeit gegeben wird, um effiziente Behandlungsmethoden und Impfstoffe zu entwickeln;

In der Erwägung, dass das gesamte nationale Hoheitsgebiet von der Gefahr betroffen ist; dass es im allgemeinen Interesse liegt, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung kohärent sind, wodurch ihre Effizienz maximiert wird;

In Erwägung der Anzahl erkannter Infektionsfälle und der Anzahl Todesfälle in Belgien seit dem 13. März 2020; Aufgrund der Dringlichkeit,

Erlässt:

Artikel 1 - Artikel 1 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Handelsgeschäfte und andere Geschäfte bleiben geschlossen, mit Ausnahme von:

- Lebensmittelgeschäften, einschließlich Nightshops,
- Tiernahrungsgeschäften,
- Apotheken,
- Zeitschriftengeschäften,
- Tankstellen und Brennstofflieferanten,
- Telefon-/Internetläden, mit Ausnahme von Läden, die nur Zubehör verkaufen, jedoch nur für Notfälle und sofern sie nur einen Kunden auf einmal und auf Terminvereinbarung bedienen,
- Geschäften für medizinische Hilfsmittel, jedoch nur für Notfälle und sofern sie nur einen Kunden auf einmal und auf Terminvereinbarung bedienen,
- Baumärkten für Heimwerker mit allgemeinem Sortiment, die hauptsächlich Werkzeuge und/oder Baumaterial verkaufen,
- Gartenzentren und Baumschulen, die hauptsächlich Pflanzen und/oder Bäume verkaufen,
- Großhandelsgeschäften für Gewerbetreibende, aber nur für Gewerbetreibende.

Die erforderlichen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten.

§ 2 - Der Zugang zu Supermärkten, Baumärkten für Heimwerker mit allgemeinem Sortiment, Gartenzentren und Baumschulen und zu Großhandelsgeschäften für Gewerbetreibende darf nur gemäß den nachfolgenden Modalitäten erfolgen:

- höchstens 1 Kunde pro Geschäftsfläche von 10 m² während höchstens 30 Minuten,
- Kunden begeben sich, sofern möglich, allein dorthin.

§ 3 - Rabatt-Aktionen sind in allen Handelsgeschäften und anderen Geschäften, die gemäß § 1 Absatz 1 geöffnet bleiben dürfen, verboten, außer wenn diese Aktionen bereits vor dem 18. März 2020 beschlossen oder in Ausführung waren.

§ 4 - Lebensmittelgeschäfte dürfen an den gewohnten Tagen und zu den üblichen Uhrzeiten geöffnet bleiben.

Nightshops dürfen ab der normalen Öffnungszeit bis 22.00 Uhr geöffnet bleiben.

§ 5 - Märkte sind verboten, mit Ausnahme von Lebensmittelständen, die in Gegenden, in denen keine kommerzielle Lebensmittelinfrastruktur vorhanden ist, unentbehrlich sind.

§ 6 - Einrichtungen im kulturellen, festlichen, rekreativen und sportlichen Bereich und im Hotel- und Gaststättengewerbe werden geschlossen. Das Terrassenmobiliar des Hotel- und Gaststättengewerbes ist drinnen zu lagern.

In Abweichung von Absatz 1 dürfen Hotels und Aparthotels geöffnet bleiben, mit Ausnahme eventueller Restaurants, Versammlungsräume und Freizeiteinrichtungen.

Lieferungen von Mahlzeiten und Gerichte zum Mitnehmen sind erlaubt.”

Art. 2 - Artikel 5 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“Verboten sind:

1. Menschenansammlungen,
2. private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, festlicher, folkloristischer, sportlicher und rekreativer Art,
3. eintägige Schulausflüge,
4. mehrtägige Schulausflüge,
5. Aktivitäten im Rahmen von Jugendbewegungen auf dem nationalen Hoheitsgebiet oder vom nationalen Hoheitsgebiet aus,

6. Aktivitäten im Rahmen religiöser Feierlichkeiten.

In Abweichung von Absatz 1 sind erlaubt:

- Bestattungszeremonien, jedoch nur in Anwesenheit von höchstens 15 Personen, mit Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen und ohne Möglichkeit einer Aufbahrung der Leiche,
- zivile Eheschließungen, jedoch nur in Anwesenheit der Ehepartner, ihrer Zeugen und des Standesbeamten,
- religiöse Eheschließungen, jedoch nur in Anwesenheit der Ehepartner, ihrer Zeugen und des Dieners des Kultes,
- religiöse Feierlichkeiten, die im Hinblick auf ihre Ausstrahlung über alle verfügbaren Kanäle aufgezeichnet werden und die nur in Anwesenheit von höchstens 10 Personen einschließlich der Personen, die mit der betreffenden Aufzeichnung beauftragt sind, stattfinden, unter Wahrung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen und sofern die Kultstätte der Öffentlichkeit während der Aufzeichnung nicht zugänglich ist,
- Spaziergänge mit Familienmitgliedern, die unter demselben Dach leben, in Begleitung einer anderen Person, und Ausübung individueller körperlicher Aktivitäten oder zusammen mit Familienmitgliedern, die unter demselben Dach leben, oder stets mit demselben Freund und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen,
- Ausritte, jedoch nur zum Wohle des Tieres und mit höchstens zwei Reitern.“

Art. 3 - Artikel 6 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“Unterrichtsstunden und Aktivitäten im Vorschul-, Primarschul- und Sekundarschulunterricht werden ausgesetzt. Eine Betreuung wird jedoch gewährleistet.

Die Schulen können den Schülern für zu Hause neues pädagogisches Material zur Verfügung stellen.

Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen bleiben geöffnet.

Hochschulen und Universitäten arbeiten nur per Fernunterricht, mit Ausnahme der Praktika für Studenten, die zu den Pflegeleistungen beitragen können.“

Art. 4 - Artikel 8 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“Alle müssen zu Hause bleiben. Es ist verboten, sich auf der öffentlichen Straße und an öffentlichen Orten aufzuhalten, außer im Notfall und aus dringenden Gründen wie:

- Weg zu und von Orten, deren Öffnung aufgrund der Artikel 1 und 3 erlaubt ist,
- Zugang zu Geldautomaten und Postämtern,
- Zugang zu medizinischer Versorgung,
- familiäre Bedürfnisse wie Besuche beim Partner oder bei den Kindern im Rahmen des geteilten Sorgerechts,
- Unterstützung und Pflege älterer Menschen, Minderjähriger, Personen mit Behinderung und schutzbedürftiger Personen,
- Versorgung von Tieren,
- berufliche Fahrten, einschließlich Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- Fahrten und Ausgänge von Freiwilligen im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem Unternehmen eines in Artikel 3 erwähnten Schlüsselsektors oder wesentlichen Dienstes, einschließlich Strecken zwischen Wohnung und Arbeitsplatz,
- Ausübung von Aktivitäten, die in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen sind,
- Fahrten und Ausgänge im Rahmen von Artikel 6.“

Art. 5 - Der Ministerielle Erlass vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch einen Artikel *8bis* mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 2 werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Aufrechterhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Personen für alle durch vorliegenden Erlass erlaubten Aktivitäten, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind jedoch nicht auf Personen, die unter demselben Dach wohnen, anwendbar.“

Art. 6 - Artikel 10 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Verstöße gegen die Artikel 1, 5, 8 und *8bis* werden mit den in Artikel 187 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Strafen geahndet.

§ 2 - In Artikel 2 erwähnte Unternehmen, die, nachdem eine erste Feststellung zu ihren Lasten erfolgt ist, die Verpflichtungen in Sachen Social Distancing noch immer nicht einhalten, setzen sich einer Schließungsmaßnahme aus.“

Art. 7 - Artikel 13 des Ministeriellen Erlasses vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird wie folgt ersetzt:

“Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 3. Mai 2020 einschließlich anwendbar.

In Abweichung von Absatz 1 ist die in Artikel 5 Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Maßnahme bis zum 30. Juni 2020 einschließlich anwendbar.“

Art. 8 - Die Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 9 - Vorliegender Erlass tritt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 17. April 2020

Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 17. April 2020

Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 17. April 2020 beigelegt zu werden
Handelsgeschäfte, private und öffentliche Betriebe und Dienste, die für den Schutz der lebenswichtigen Bedürfnisse der Nation und der Bedürfnisse der Bevölkerung wesentlich sind, sind die Folgenden:
- gesetzgebende und ausführende Gewalt mit all ihren Diensten,
- medizinische Pflegeeinrichtungen einschließlich Präventivpflege,
- Pflege-, Aufnahme- und Unterstützungsdienste für ältere Menschen, Minderjährige, Personen mit Behinderung und schutzbedürftige Personen, einschließlich der Gewaltopfer und der Opfer sexueller und häuslicher Gewalt,
- Einrichtungen, Dienste und Unternehmen, die mit Überwachung, Kontrolle und Krisenmanagement in den Bereichen Gesundheit und Umwelt betraut sind,
- Dienste für Asyl und Migration einschließlich Aufnahme und Festhaltung im Rahmen von Rückführungen,
- Integrations- und Eingliederungsdienste,
- Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste (einschließlich des Ersatzes und des Verkaufs von Telefongeräten, Modems und SIM-Karten sowie der Installation) und digitale Infrastruktur,
- Medien, Journalisten und Kommunikationsdienste,
- Dienste für die Müllsammlung und -behandlung,
- Hilfeleistungszonen,
- Dienste und Unternehmen zur Verwaltung verseuchter Böden,
- Dienste der privaten und besonderen Sicherheit,
- Polizeidienste,
- Dienst für medizinische Hilfe und dringende medizinische Hilfe,
- Landesverteidigung und Sicherheits- und Rüstungsindustrie,
- Zivilschutz,
- Nachrichten- und Sicherheitsdienste einschließlich des KOBA,
- Justizdienste und damit verbundene Berufe: Justizhäuser, Magistratur und Strafanstalten, Jugendschutzeinrichtungen, elektronische Überwachung, gerichtliche Sachverständige, Gerichtsvollzieher, Gerichtspersonal, Übersetzer-Dolmetscher, Rechtsanwälte, mit Ausnahme der psycho-medizinisch-sozialen Zentren für die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis,
- Staatsrat und Verwaltungsgerichtsbarkeiten,
- Verfassungsgerichtshof,
- internationale Einrichtungen und diplomatische Vertretungen,
- Dienste für Noteinsatzplanung und Krisenmanagement, einschließlich Vorbeugung und Sicherheit Brüssel,
- Generalverwaltung Zoll und Akzisen,
- Kinderbetreuungsstellen und Schulen, Internate, Aufnahmeeinrichtungen und ständige Betreuungseinrichtungen, im Hinblick auf die Organisation von Betreuung,
- Universitäten und Hochschulen,
- Taxidienste, Dienste für öffentlichen Verkehr, Personen- und Güterbeförderung im Schienenverkehr, andere Arten der Personen- und Güterbeförderung und Logistik sowie wesentliche Dienste zur Unterstützung dieser Beförderungsarten,
- Brennstofflieferanten und -beförderer und Brennholzlieferanten,
- Handelsgeschäfte und Betriebe, die an der Agro-Nahrungsmittelkette, der Tierernährung, der Lebensmittelindustrie, dem Land- und Gartenbau, der Herstellung von Düngemitteln und anderer für die Agro-Lebensmittelindustrie wesentlicher Rohstoffe und der Fischerei beteiligt sind,
- Tierärzte, Besamer für die Viehzucht und Tierkörperbeseitigungsdienste,
- Tierpflege- und -unterbringungsdienste und Tierheime,
- Dienste für Tiertransporte,
- Unternehmen, die im Rahmen der Herstellung von Körperpflegemitteln tätig sind,
- Produktionsketten, die aus technischen oder Sicherheitsgründen nicht stillgelegt werden können,
- Verpackungsindustrie im Zusammenhang mit erlaubten Aktivitäten,
- Apotheken und Arzneimittelindustrie,
- Hotels,
- dringende Pannen-, Reparatur- und Kundendienste für Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder) und Zurverfügungstellung von Ersatzfahrzeugen,
- Dienste, die für dringende Reparaturen wesentlich sind, die ein Sicherheits- oder Hygienierisiko darstellen,

- Unternehmen im Reinigungs-, Wartungs- oder Reparatursektor, die für andere Schlüsselsektoren und wesentliche Dienste tätig sind,
- Postdienste,
- Bestattungsunternehmen, Totengräber und Krematorien,
- öffentliche Dienste und öffentliche Infrastruktur, die bei wesentlichen Dienstleistungen der erlaubten Kategorien eine Rolle spielen,
- Wasserwirtschaft,
- Inspektions- und Kontrolldienste,
- Sozialsekretariate,
- Notrufzentralen und ASTRID,
- Wetterdienste,
- Einrichtungen für die Auszahlung von Sozialleistungen,
- Bereich der Energieversorgung (Gas, Strom und Erdöl): Bau, Gewinnung beziehungsweise Erzeugung, Raffinerie, Lagerung, Transport, Verteilung und Markt,
- Bereich der Wasserversorgung: Trinkwasser, Reinigung, Gewinnung, Verteilung und Entnahme;
- chemische Industrie, einschließlich Contracting und Wartung,
- Produktion von medizinischen Instrumenten,
- Finanzsektor: Banken, elektronische Zahlungen und alle in diesem Rahmen relevanten Dienste, Handel mit Wertpapieren, Infrastruktur des Finanzmarkts, Außenhandel, Dienste für die Bargeldversorgung, Geldtransporte, Fondsverwalter, finanzielle Berichterstattung zwischen Banken, Dienstleistungen der Buchprüfer, Steuerberater, zugelassenen Buchhalter und zugelassenen Buchhalter-Fiskalisten,
- Versicherungsbranche,
- Bodenstationen von Raumfahrtssystemen,
- Produktion von radioaktiven Isotopen,
- wissenschaftliche Forschung von entscheidender Bedeutung,
- nationale und internationale Beförderung und Logistik,
- Lufttransport, Flughäfen und wesentliche Dienste zur Unterstützung des Lufttransports, der Bodenabfertigung, der Flughäfen, der Luftfahrtnavigation und der Flugverkehrskontrolle und -planung,
- Häfen und Seeverkehr, Ästuarschiffahrt, Kurzstreckenseeverkehr, Gütertransport über Wasser, Binnenschiffahrt und wesentliche Dienste zur Unterstützung des See- und Flussverkehrs,
- Nuklearsektor und radiologischer Sektor,
- Zementindustrie.

Für den Privatsektor wird vorerwähnte Liste nach paritätischen Kommissionen geregelt	Einschränkungen
102.9 Paritätische Unterkommissionen für die Kalksteinbruch- und Kalkofenindustrie	
104 Paritätische Kommission für die Eisen- und Stahlindustrie	Kontinuierlich funktionierende Betriebe
105 Paritätische Kommission für Nichteisenmetalle	Kontinuierlich funktionierende Betriebe
106 Paritätische Kommission für die Zementindustrie	Auf die Produktionskette der Hochtemperaturöfen begrenzt (wichtig für die Abfallverarbeitung)
109 Paritätische Kommission für die Bekleidungs- und Konfektionsindustrie	Begrenzt auf: - Produktion von medizinischen Textilien, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen benutzt werden, - Bevorratung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit medizinischen Textilien und Kleidungsstücken und - Bevorratung der pharmazeutischer Betriebe mit Cleanroom-Kleidung
110 Paritätische Kommission für Textilreinigung	
111 Paritätische Kommission für Stahl-, Maschinen- und Elektrobau	Begrenzt auf: - Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur von landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen der Unternehmen, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Dienste angehören, - Sicherheits- und Rüstungsindustrie und - Erzeugung von Materialien für den medizinischen Sektor und die (para)pharmazeutische Industrie

112 Paritätische Kommission für Autowerkstätten	Auf Pannen- und Reparaturdienste begrenzt
113 Paritätische Kommission für die Keramikindustrie	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
113.04 Paritätische Unterkommission für Dachziegeleien	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
114 Paritätische Kommission für die Ziegelindustrie	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
115 Paritätische Kommission für die Glasindustrie	Auf kontinuierliche Öfen begrenzt
116 Paritätische Kommission für die chemische Industrie	
117 Paritätische Kommission für die Erdölindustrie und den Erdölhandel	
118 Paritätische Kommission für die Nahrungsmittelindustrie	
119 Paritätische Kommission für den Nahrungsmittelhandel	
120 Paritätische Kommission für die Textilindustrie	Begrenzt auf: - Sektor der Körperpflegemittel, darunter Inkontenzprodukte, Windeln und Damenhygieneprodukte, - Produktion von medizinischen Textilien, die in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen benutzt werden, - Bevorratung der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen mit medizinischen Textilien und Kleidungsstücken und - Bevorratung pharmazeutischer Betriebe mit Cleanroom-Kleidung
121 Paritätische Kommission für die Reinigung	Begrenzt auf: - einerseits Reinigung in Unternehmen der Schlüssel-sektoren und in wesentlichen Diensten und andererseits dringende Arbeiten und Einsätze, - Müllsammlung bei Unternehmen, - Sammlung von Haushalts- und/oder Nichthaushaltsabfällen bei allen Erzeugern und - dringende Arbeiten und Einsätze der Schornsteinfe-ger
124 Paritätische Kommission für das Bauwesen	Auf dringende Arbeiten und Notfälle begrenzt
125 Paritätische Kommission für die Holzindustrie	Auf Holzverpackungsmaterial und Paletten und auf Unternehmen, die Kraftstoffe auf Holzbasis oder aus Holzwerkstoffen herstellen und liefern, begrenzt
126 Paritätische Kommission für die Möbelherstellung und die Holzverarbeitende Industrie	Auf Holzverpackungsmaterial und Paletten, auf Unternehmen, die Kraftstoffe auf Holzbasis oder aus Holzwerkstoffen herstellen und liefern, und auf Herstellung und Lieferung von Särgen (Sargteilen) begrenzt
127 Paritätische Kommission für den Brennstoffhandel	
129 Paritätische Kommission für die Herstellung von Papierbrei, Papier und Karton	Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier, Zeitungspapier, grafisches Papier und Zellstoff begrenzt
130 Paritätische Kommission für Buchdruck, grafische Künste und Tageszeitungen	Auf den Druck von Tages- und Wochenzeitungen, den Druck von Anwendungen, die für die Agro-Lebensmittelindustrie benötigt werden (Etiketten, Aufkleber) und den Druck der Beilagen und Verpackungen für die Arzneimittelindustrie begrenzt
132 Paritätische Kommission für Betriebe für technische Landwirtschafts- und Gartenbauarbeiten	
136 Paritätische Kommission für die Papier- und Kartonverarbeitung	Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier und Zeitungspapier begrenzt
139 Paritätische Kommission für die Binnenschifffahrt	
140 Paritätische Kommission für Transport und Logistik Unterkommissionen: 140.01, 140.03 und 140.04	Auf Personenbeförderung, Straßentransport, Eisenbahnverkehr, Logistik und Bodenabfertigung für Flughäfen begrenzt
140.05 Paritätische Unterkommission für den Umzug	Auf Umzüge begrenzt, sofern sie dringend und notwendig sind oder mit klinischen, gesundheitlichen oder medizinischen Bedürfnissen zusammenhängen
142 Paritätische Kommission für Unternehmen, die Sekundärrohstoffe verwerten Unterkommissionen: 142.01, 142.02, 142.03 und 142.04	Auf die Sammlung und/oder Verarbeitung von Abfällen begrenzt

143 Paritätische Kommission für die Seefischerei	
144 Paritätische Kommission für die Landwirtschaft	
145 Paritätische Kommission für Gartenbauunternehmen	
149.01 Paritätische Unterkommission für Elektriker: Installation und Versorgung	Auf dringende Arbeiten und Notfälle begrenzt
149.03 Paritätische Unterkommission für Edelmetalle	Auf Maschinenwartung und Reparaturen begrenzt
149.04 Paritätische Unterkommission für den Metallhandel	Auf Wartung und Reparaturen begrenzt
152 Paritätische Kommission für subventionierte freie Lehranstalten Unterkommissionen: 152.01 und 152.02	
200 Paritätische Hilfskommission für Angestellte	Auf Angestellte, die in Unternehmen der Schlüsselsektoren und der wesentlichen Dienste für die Produktion, Lieferung, Wartung oder Reparatur notwendig sind, begrenzt
201 Paritätische Kommission für den selbständigen Einzelhandel	Auf Lebensmittel und Futtermittel sowie auf Baumärkte für Heimwerker (allgemeines Sortiment) und Gartenzentren begrenzt
202 Paritätische Kommission für Angestellte im Einzelhandel mit Lebensmitteln	
202.01 Paritätische Unterkommission für die mittleren Lebensmittelunternehmen	
207 Paritätische Kommission für die Angestellten der chemischen Industrie	
209 Paritätische Kommission für die Angestellten der metallverarbeitenden Industrie	Begrenzt auf: - Produktion, Lieferung, Wartung und Reparatur der Anlagen von Unternehmen, die den Schlüsselsektoren und wesentlichen Diensten angehören, - Sicherheits- und Rüstungsindustrie und - Erzeugung von Materialien für den medizinischen Sektor und die (para)pharmazeutische Industrie
210 Paritätische Kommission für die Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie	
211 Paritätische Kommission für die Angestellten der Erdölindustrie und des Erdölhandels	
220 Paritätische Kommission für die Angestellten der Nahrungsmittelindustrie	
221 Paritätische Kommission für die Angestellten der Papierindustrie	Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier, Zeitungspapier, grafisches Papier und Zellstoff begrenzt
222 Paritätische Kommission für die Angestellten der Papier- und Kartonverarbeitung	- Auf Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, Taschentücher, Toilettenpapier, Zeitungspapier, grafisches Papier und Zellstoff begrenzt
224 Paritätische Kommission für die Angestellten der Nichteisenmetalle	Kontinuierlich funktionierende Betriebe
225 Paritätische Kommission für die Angestellten der subventionierten freien Lehranstalten Unterkommissionen: 225.01 und 225.02	
226 Paritätische Kommission für die Angestellten des internationalen Handels, des Transports und der Logistik	
227 Paritätische Kommission für den audiovisuellen Sektor	Auf Rundfunk und Fernsehen begrenzt
301 Paritätische Kommission für die Häfen	
302 Paritätische Kommission für das Hotelgewerbe	Auf Hotels begrenzt
304 Paritätische Kommission für Unterhaltungsdarstellungen	Auf Rundfunk und Fernsehen begrenzt
309 Paritätische Kommission für Börsengesellschaften	
310 Paritätische Kommission für Banken	Auf wesentliche Bankgeschäfte begrenzt
311 Paritätische Kommission für große Einzelhandelsbetriebe	Auf Lebensmittel und Futtermittel sowie auf Baumärkte für Heimwerker (allgemeines Sortiment) und Gartenzentren begrenzt

312 Paritätische Kommission für Warenhäuser	
313 Paritätische Kommission für Apotheken und Tarif-festsetzungsämter	
315 Paritätische Kommission für die kommerzielle Luftfahrt	
316 Paritätische Kommission für die Handelsmarine	
317 Paritätische Kommission für Wachdienste	
318 Paritätische Kommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste (und Unterkommissionen)	
319 Paritätische Kommission für Erziehungs- und Unterbringungseinrichtungen und -dienste (und Unterkommissionen)	
320 Paritätische Kommission für Bestattungsunternehmen	
321 Paritätische Kommission für Großhandelsverteiler von Arzneimitteln	
322 Paritätische Kommission für Leiharbeit und zugelassene Unternehmen, die Arbeiten und Dienste im Nahbereich leisten	Auf Pflegeversorgung und sozialen Beistand für schutzbedürftige Zielgruppen begrenzt
326 Paritätische Kommission für die Gas- und Strom-industrie	
327 Paritätische Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und "maatwerkbedrijven"	Auf Lieferungen an Unternehmen, die den Schlüssel-sektoren und wesentlichen Diensten angehören, begrenzt
328 Paritätische Kommission für städtischen und regionalen Verkehr	
329 Paritätische Kommission für den soziokulturellen Sektor	Begrenzt auf: - Hilfe, Wohlbefinden (einschließlich Sozialassistenten und Jugendarbeiter) und Lebensmittelverteilung, - Überwachung von Denkmälern und - nichtkommerzielle Radio- und Fernsehsender
330 Paritätische Kommission für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste	
331 Paritätische Kommission für den flämischen Sektor der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege	
332 Paritätische Kommission für den französischsprachigen und den deutschsprachigen Sektor der Sozialhilfe und der Gesundheitspflege	
335 Paritätische Kommission für die Dienstleistungserbringung und die Unterstützung der Wirtschaft und der Selbständigen	Auf Sozialsekretariate, Sozialversicherungsfonds, Kinderzulagenkassen und Unternehmensschalter begrenzt
336 Paritätische Kommission für die freien Berufe	
337 Paritätische Kommission für den nichtkommerziellen Sektor	Begrenzt auf: - Pflegeversorgung und sozialen Beistand für schutzbedürftige Zielgruppen, - Institut für Tropenmedizin und - Krankenkassen
339 Paritätische Kommission für zugelassene Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau (und Unterkommissionen)	
340 Paritätische Kommission für orthopädische Technologien	

Der Minister der Sicherheit und des Innern

P. DE CREM